



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) und Walter Wissenbach (fraktionslos)
vom 21. Februar 2023

Sprachkenntnisse von Schöffen an hessischen Gerichten – Teil II

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drs. 20/10363, i. V. mit Drs. 20/10346) aus, dass die kommunale Vertretung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen darauf zu achten habe, dass nur geeignete Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die im GVG genannten Kriterien auch erfüllen. Hierbei habe die kommunale Vertretung „eine eigene Pflicht zur Ermittlung der entscheidungsrelevanten Tatsachen“. Andererseits bezeichnet die Landesregierung eine Überprüfung aller gewählter Schöffen im Hinblick auf die in § 33 GVG genannten Voraussetzungen ohne das Vorliegen konkreter einzel-fallbezogener Anhaltspunkte mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig.

Weiterhin führte die Landesregierung in ihrer Antwort aus, dass sich bei dem in der Presse geschilderten Fall eines sprachunkundigen Schöffen im Vorgespräch mit dem vorsitzenden Richter „die Beherrschung der deutschen Sprache durch den Schöffen zunächst als ausreichend dargestellt“ habe. Erst bei der Vereidigung zu Beginn der Verhandlung habe sich gezeigt, dass der Schöffe keine ausreichenden Sprachkenntnisse besaß. Darüber hinaus habe es in der Vergangenheit einige Fälle gegeben, in denen Schöffen von der Liste gestrichen wurden, weil diese sich selbst – nach ihrer Ernennung – unter Hinweis auf ihre mangelnden Sprachkenntnisse gemeldet hätten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Selbstauskunft von Kandidaten für das Schöffenanamt hinsichtlich des Nichtvorliegens der in § 33 GVG genannten Ausschlussgründe ausreichend sei, d. h. eine darüberhinausgehende Überprüfung nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte zulässig sei?
- Frage 2. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Pflicht der kommunalen Vertretung „zur Ermittlung der entscheidungsrelevanten Tatsachen“ bereits dann erfüllt, wenn diese von den Kandidaten das Ausfüllen des entsprechenden Bewerbungsformulars mit der Selbstauskunft verlangen?
- Frage 3. Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis der Sprachprüfung per Selbstauskunft für sinnvoll und rechtssicher, wenn im Einzelfall fehlende Sprachkenntnisse selbst beim Vorgespräch eines Schöffen mit dem vorsitzenden Richter nicht auffallen?
- Frage 4. Hält die Landesregierung die derzeitige Praxis der Schöffenauswahl ohne Überprüfung der in § 33 GVG genannten Ausschlussgründe für geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates zu erhalten und zu stärken?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wahl der Schöffen erfolgt ohne Beteiligung der Landesregierung in einem mehrstufigen Verfahren. Die Aufstellung der Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen ist eine kommunale Pflichtaufgabe kraft bundesgesetzlicher Zuweisung. Die Aufgaben, die das Gesetz (§§ 38 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes) einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht in der Ausübung des Vorsitzes des Schöffenvwahlausschusses bundesgesetzlich zuweist, gehören zu den Geschäften der gerichtlichen Selbstverwaltung, die in richterlicher Eigenschaft wahrzunehmen sind. Bei der Wahrnehmung derartiger Geschäfte sind Richterinnen und Richter nach Artikel 92 und 97 des Grundgesetzes unabhängig und weisungsfrei.

- Frage 5. Sieht die Landesregierung eine Regelungslücke für Fälle, bei denen nach einer Urteilsverkündung die fehlenden Sprachkenntnisse eines Schöffen erkennbar werden und das Urteil aufgrund Fristablauf nicht mehr anfechtbar ist und eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 StPO ausscheidet, weil fehlende Sprachkenntnisse eines Schöffen keinen Wiederaufnahmegrund darstellen?
- Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um die unter 5. genannte Regelungslücke zu schließen?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Bundesgesetzgeber diese Konstellation nicht bedacht hätte.

Wiesbaden, 17. März 2023

Prof. Dr. Roman Poseck